Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel. 20. November 1880. **Nr. 47.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Der Karabiner und dessen Verwendung und Bedeutung für unsere Dragoner-Regimenter. — Brevier für Unteroffiziere. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Stellen-Ausschreibung. Gabe an das eidg. Schützenfest. Schießinstruktor in Thun. Gehülfe des Schießinstruktors. Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst. Antwort des h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artikels. Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit. — Ausland: Niederlande: Das Kriegsbudget für 1881. — Verschiedenes: Der Füsilier Reinhold Schwarzer der 9. Kompagnie des 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments.

Der Karabiner und dessen Verwendung und Bedeutung für unsere Dragoner-Regimenter.

Wohl selten haben die eidgenössischen Behörden gegenüber der Armee und dem einzelnen Manne einer Waffengattung mit größerem Recht eine Neuerung eingeführt, als bei Anlaß der Neubewaffnung der Kavallerie 1869. Es ist für die Behörden wie für die damals leitenden Persönlichkeiten gleich anerkennenswerth und zeugt für ihr richtiges Verständniß der Sachlage, daß diese Neubewaffnung beschlossen wurde, ehe noch der Krieg von 1870—71 die Nothwendigkeit derselben allen Ländern klar machte.

Die alten, einläufigen Pistolen, mit welchen bis dahin unsere Reiterei ausgerüstet gewesen war, ließen den Mann überall, wo er mit der blanken Waffe nicht auskommen konnte, gänzlich wehrlos; die Trefffähigkeit war gleich Null und selbst als Lärmsignal — wahrscheinlich ihrem eigentlichen, ursprünglichen Zweck — waren sie meistens unbrauchbar; die große Vollkugel, sammt Munition, suchte und fand ihren Weg während des Reitens aus dem ungezogenen Lauf in die Holster. Die Einführung des Karabiners für unsere Dragoner, des Revolvers für unsere Guiden war daher ein dringend nothwendiger und zeitgemäßer Schritt und wie wir sie damals freudig begrüßten, so erfreuen wir uns ihrer auch heute noch.

Was den Revolver der Guiden betrifft, so kommt derselbe heute bei unserer Arbeit nicht in Betracht. Der Dienst unserer Guiden ist und wird im Feld jederzeit ausschließlicher Ordonnanz- und Staffettendienst sein und hiefür ist ihre Bewaffnung eine richtige.

Die Bewaffnung der schweiz. Reiterei mit dem Karabiner ist geschichtlich nicht neu; früher sind die meisten berittenen Truppen der Stände mit solchen ausgerüstet gewesen und es finden sich höchst interessante Anleitungen aus jener Zeit über die damaligen Manöver der Plänkler mit denselben und über die Schießtage der Berittenen, welche zu diesen Uebungen vorgeschrieben waren und an verschiedenen Orten — zu Stadt und Land — obligatorisch abgehalten wurden; das Plänklen zu Pferd bildete den wichtigsten Theil! Ich begnüge mich aber, diese Reminiscenz anzuführen, da ein Eingehen auf dieselbe zu weit führen würde und in ihr ein militärischer Werth für die Gegenwart kaum zu finden ist.

Bei den großen Militärmächten waren es, wie bekannt, früher meist nur die Dragoner und berittenen Jäger — selten die Husaren — welche den Karabiner führten. Ueberall aber war, bis 1860, die Bewaffnung damit auch bei diesen Untergattungen mehr als ein Anklang an die ursprüngliche Schöpfung, aus welcher dieselben im 17. und 18. Jahrhundert hervorgegangen waren, beibehalten worden, als um mit ihnen den Dienst einer berittenen Infanterie wirklich auszuführen. Einzig Czar Nikolaus I. suchte mit einigen Dragoner-Regimentern in den Dreißiger Jahren in Rußland diese Idee praktisch zu verwerthen, der Versuch mißlang ihm aber vollkommen. — Schon während der Fridericianischen Zeit, in der doch vollständige Instruktionen für den Fußdienst und das Feuergefecht der Dragoner existirten, finden sich die Beispiele, wo die betreffenden Instruktionen zur Anwendung gelangten und größere Erfolge erzielt wurden, sehr selten. Wahrscheinlich war es gerade der damalige, nie mehr erreichte Ruhmesglanz, welchen die Reiterei als solche erwarb, der die Feuerwaffe und das Fußgefecht mit derselben zurückdrängte. In den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs spielt der Reiterkarabiner nirgends eine er-